

# Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 78.

Samstag 7. Okt.

1854.

## Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

(Vorschriften in Betreff der Ueberwachung der Grundstockverwaltung bei den Amtskörperschaften und Gemeinden.)

In Betreff der Ueberwachung der Grundstockverwaltung der Amtskörperschaften und Gemeinden hat das K. Ministerium des Innern durch Erlass vom 11. d. M. Folgendes verfügt:

1) der Vermögensberechnung, welche bisher am Schluß der Rechnungen vorgenommen wurde, ist künftig eine Uebersicht über den Betrag des Guthabens der Grundstockverwaltung folgen zu lassen.

Da, wo der Geldgrundstock noch in keiner Weise festgestellt ist, ist der ersten Berechnung derselben

der Betrag des reinen Aktiv-Vermögens nach dem Stande am Schluß der letzten Verwaltungsperiode, jedoch unter Abrechnung eines durch Beschluß der Gemeindebehörden nach dem erfahrungsmäßigen Bedarf festzusetzenden Betriebs-Kapitals (Kassenvorrath und Ausstände) zu Grund zu legen.

Ist aber bekannt, daß früher bedeutendere Vermögens-Abnahmen stattgefunden haben, deren Wiederherstellung von den verwaltenden Behörden beschlossen, oder von den Aufsichtsbehörden angeordnet wurde, bis jetzt aber noch nicht vollzogen ist, so muß der Betrag des Fehlenden dem Vermögen

hinzugerechnet werden

Sind Schulden vorhanden, welche nach dem Tilgungsplan aus laufenden Mitteln (Einkünften und Umlagen) und nicht mittelst Verwendung von Grundstocktheilen abgetragen werden müssen, so darf deren Betrag vom Aktiv-Vermögen nicht abgezogen werden.

2) Als Forderungen der Grundstock-Verwaltung sind in diese Uebersicht aufzunehmen:

a) das in die neueste Rechnungsperiode übergegangene Guthaben der Grundstockverwaltung vom vorigen Jahre;

b) die Forderungen, welche im Laufe des Jahres durch die Veräußerung von Grund und Boden und nutzbarer Rechten entstanden sind;

c) die Erlöse aus Gebäuden und abgängigen Wegen, wenn sie nicht zu der Errichtung oder Erweiterung anderer Gebäude oder Wege zu verwenden sind;

d) die Entschädigungen, welche für übernommene Lasten geleistet wurden;

e) die Vermächtnisse, wenn sie nicht unter der Bestimmung gestiftet worden sind, daß das Kapital selbst zur Verwendung komme;

f) bisherige Vermögenstheile der Kreis-Regierung unterliegen. Die Rest- und laufenden Verwaltung, Kosten der Straßen, Brücken, Brunnen und ähnlicher im öffentl. Interesse dem Grundstock auf gesetzlichem Wege (§. 52. Punkt 7 des Verw. Erlasses) beschlossen worden ist.

Bei Waldausrodungen ist in einzelnen Fällen unter Berücksichtigung des Verhältnisses der gefällten Holzmasse zu dem Jahres-Ertrage, welche bei zweckmäßiger Bewirtschaftung der Waldung gewonnen worden wäre, so

wie der durch die Ausrodung entstandenen Kosten und der etwaigen Werthverminderung des Guts durch gesetzmäßigen Beschluß festzusetzen, ob und was an dem erzielten Holzzerlöse zum Grundstock zu ziehen ist.

3) Zum Abzug an dem Guthaben der Grundstockverwaltung eignen sich die Schuldigkeiten, welche durch die Ablösung von Rentlasten und ähnlicher Verbindlichkeiten, und durch die Erweiterung nutzbarer Rechte und Liegen der Güter im Laufe des Jahres entstanden sind.

An dem Aufwande für öffentliche Gebäude, wie Rathhäuser, Schulhäuser, Gefängnisse u. s. w., eignet sich jedenfalls die Ausgabe für den Bauplatz zur Uebernahme auf den Grundstock.

Wenn eine stärkere Beizichung desselben stattfinden soll, was z. B. in dem Falle statthast ist, wenn landwirthschaftliche Gebäude errichtet werden, um entlegene Allmanden kultiviren zu können, wodurch der Reinertrag des Grundeigenthums trotz der Kosten der Unterhaltung der Gebäulichkeiten und der Abnützung derselben nachhaltig erhöht werden, so haben hierüber die Gemeindebehörden besondere Beschlüsse zu fassen, welche der Genehmigung der Kreis-Regierung unterliegen. Die Kosten der Straßen, Brücken, Brunnen und ähnlicher im öffentl. Interesse getroffenen Einrichtungen eignen sich im allgemeinen gleichfalls nicht zur Uebernahme auf den Grundstock, nur unter besonderen Verhältnissen, wenn durch eine der genannten Einrichtungen die Gemeinde in den ihr sonst regelmäßig obgelegenen Ausgaben erleichtert würde, könnte auf Ansuchen der Gemeindebehörden von der

ich komm?  
bei der  
brauchen  
verhehlen?  
daß das  
kann kein  
en "

id zur Er-  
Antliches so  
Edmuthes  
sie freute  
geben sei,  
en und sie  
praktischen  
o die Kin-  
Lebenskraut  
holen und  
eiten beste

e.  
ichter wagen.  
ner wählt;  
tragen,  
fehlt.  
weite,  
pfand;  
ente  
nannt.

ente.  
ungen ver-  
des Tages,  
in a b m e  
nische La-  
20. Sept.

iranda hat  
den Meere  
2 Kirchen  
en einged-

nius.  
schen Buch-

Kreis Regierung ein dem Verhältnisse der späteren Ausgaben-Ersparniß entsprechender Betrag zur Uebernahme auf den Grundstock zugelassen werden.

Auch die Verluste am Kapital-Vermögen treffen die Grundstocks-Verwaltung nicht, weil die Benützung dieses Vermögens der laufenden Verwaltung unter der Bedingung der unversehrten Erhaltung des Grundstocks überlassen ist. Ausnahmen hiervon sind in der Regel nur dann zulässig, wenn unversehrte Verluste eingetreten sind. Jedemfalls hat aber auch hierüber die Kreis-Regierung zu cognosciren.

Ausgaben, welche aus Grundstocks-mitteln bestritten werden, jedoch unter der Bestimmung, daß sie wieder dem Grundstock ersetzt werden sollen, wie z. B. außerordentl. Baukosten, dürfen am Guthaben der Grundstocksverwaltung nicht abgezogen werden, da zwar der Grundstocksbestand (das Grundstocks-Vermögen, welches vorhanden ist) nicht aber das Grundstocksguthaben (das Grundstocks-Vermögen welches vorhanden sein sollte) dadurch vermindert wird.

4) Das Zuschreiben des Zuwachses zum Geldgrundstock und das Abschreiben des Abgangs an demselben geschieht im Jahre der Entstehung und Feststellung der betreffenden Forderungen oder Schuldsigkeiten in der Art, daß der ganze Betrag derselben ohne Rücksicht auf die Zahlungen, welche davon geleistet worden sind, zu- oder abgeschrieben wird.

5) Das Guthaben der Grundstocks-Verwaltung soll in verzinsl. gehörig versicherten Forderungen vorhanden sein. Ist dieß nicht der Fall, so ist für allmähliche Herstellung eines des Guthabens erreichenden Grundstocksbestands durch Aufnahme einer entsprechenden Summe in den Etat Sorge zu tragen.

6) Die Vermögensberechnung wird wie bisher gefertigt. Gegenstand derselben ist das sammtl. in Forderungen und Vorräthen bestehende Geldvermögen und der Werth der Natural-Vorräthe und Natural-Rückstände; der Werth des Grund und Bodens und der nutzbaren Rechte, sowie der Werth der Geräthschaften, welcher gewöhnlich nicht von Belang ist und steter Ab-

nutzung unterliegt, kommt nicht in Berechnung. Ebenso wenig der Werth der Materialvorräthe, wenn nicht durch die Größe dieses Werths und der Zu- oder Abnahme, welche in dem betreffenden Verwaltungsjahre dabei eingetreten ist, besondere Gründe zur Aufnahme desselben in die Berechnung an die Hand gegeben sind.

Von dem Aktivstand ist der Passivstand, bestehend in den Schulden jeder Art einschließlich des Guthabens der Grundstocks-Verwaltung in Abzug zu bringen — der übrig bleibende Rest bildet das reine Vermögen der Restverwaltung, durch dessen Vergleichung mit dem Vermögen des vorangegangenen Jahrs zu ermitteln ist, um wie viel dasselbe in dem letzten Rechnungsjahre zu- oder abgenommen hat.

Ueber die Zu- und Abnahme ist eine Liquidation herzustellen, durch welche genau nachgewiesen wird, wie die Differenz entstanden ist, und in wie weit namentlich die Zunahme von Einkommens-Überschüssen oder die Abnahme von einer Ungulänglichkeit der laufenden Einnahmen oder von Verlusten und Nachlässen herrührt.

Diese Bestimmungen sind bei der Verwaltung der Oberamts-Corperation und deren Gemeinden und bei Stellung der Rechnungen derselben in Anwendung zu bringen.

Bei den Stiftungen ist zwar in gleicher Weise auf die Wahrung des Grundstocks-Vermögens bedacht zu nehmen sowie der Nachweis hierüber in den Rechnungen zu ertheilen, es muß aber überdieß hier noch darauf geachtet werden, daß etwaige Revenüen-Überschüsse zur Bestreitung von Ausgaben angesammelt werden, welche nur in größeren Zeitabschnitten vorkommen.

Den 1. Okt. 1854.

K. Oberamt.  
F r o m m.

C a l w.

Fleischtaxe.

am 3. Oktbr. 1854.

1 Pund Schweinefleisch 13 fr.  
1 Pund dito abgezogenes 12 fr.  
Stadtschultheißenamt.

(Langholzflößerei auf der Kl. Enz btr.)  
Damit der Fluß bis Martini d. J.

von Langholz gänzlich geräumt werden kann, dürfen von jetzt an nur bereits in der Arbeit begriffene Flöße vollends fertig gestellt, aber keine neue mehr eingebunden werden.

Neuenbürg, 5. Okt. 1854.

K. Forstamt.  
Lang.

B ö b l i n g e n.

Am nächsten

Dienstag den 10. d. M.

Vormittags 10 Uhr

werden ca. 100 Stück forchene Brunnenteuchel zur hiesigen Stadtgemeinde zu liefern, auf dem Rathhaus hier verakkordirt. Die betreffenden Schuldheißämter werden gebeten, den etwaigen Teuchelieferanten ihrer Orte dieß gefälligst mittheilen zu wollen.

Den 5. Okt. 1854.

Aus Auftrag des Gemeinderaths  
Stadtpfleger Wurster.

H i r s a u.

Nächsten Montag Vormittags 10 Uhr werden auf hiesigem Rathhaus im Aufstreich verkauft: ungefähr 60 Zentner Heu und 20 Zentner Dehnd gegen baare Zahlung.

Den 5. Okt. 1854.

Schuldheißenam.

Oberamtsgericht Calw.

(Gläubiger-Aufruf).

In nachbenannter Gaufsache wird die Schuldenliquidation zu der bezeichneten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im Staatsanzeiger erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

Johann Friedrich, Christina Katharina, und Anna Maria Schmid, ledig von Aigenbach, am

Montag den 30. Okt.

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus in Aigenbach.

Den 29. Sept. 1854.

K. Oberamtsgericht.

Ebensperger.

**Konzeßionirte Beförderungsanstalt für Auswanderer**  
über Havre am 9., 19. und 29. jeden Monats, sowie auch  
über Antwerpen, Bremen und Hamburg  
nach NewYork, NewOrleans, Baltimore, Galveston und Australien  
auf ausgezeichneten Dreimastern 1. Klasse  
und mit Dampfschiffen über Bremen und Liverpool.

Unter Garantie prompter Beförderung und Begleitung der Passgiere durch erfahrene Kondukteure bis in den Seehafen.

Mehrere Personen und Familien haben über Havre und Bremen zu außerordentlich billigen Preisen mit mir affordirt, und ladet zu weiterem Anschluß freundlichst ein  
der BezirksAgent

S. Winkler in der Badgasse in Calw.

Geld auszuleihen gegen zweifache Versicherung:  
600 fl. Pfleggeld bei Hirschwirth Schnauser in Calw.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei  
Jakob Haydt.

Simmozheim.  
Nächsten Dienstag und Mittwoch gibts Kalk bei  
Ziegler Kirchner.  
Calw.

Morgen Preisfegelschieben; die Gewinnste bestehen in jungen Gänsen.  
Thudium.  
Hirsau.  
Der Unterzeichnete, als Amtsbote für hiesigen Ort angestellt, besorgt Briefe und andere Gegenstände und logirt in Calw bei Bäcker Kau.  
Nägel.

Es ist letzten Sonntag Mittag eine Brille mit ledernem Futteral von Calw nach Altburg verloren gegangen; der redliche Finder wird ersucht, sie an Schulmeister Kirchert in Altburg gegen eine Belohnung abzugeben.

Calw.  
Ein Mädchen, das in allen Küchen- geschäften erfahren ist, und mit Vieh umgehen kann, findet auf Martini eine gute Stelle; es wird aber nur auf ein braves Mädchen Rücksicht genom-

men, welche gute Zeugnisse aufweisen kann. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

Calw.  
Maschinen zur Vertilgung der Feldmäuse, vermittelt Rauch, sind zu haben bei  
Flaschner Feldweg d. ält.  
unweit vom Rösle.

Calw.  
Es sucht Jemand auf kurze Zeit ein Klavier zu miethen, Wer? sagt die Redaktion.

Calw.  
Von heute an ist wieder Weissensteiner Bier zu haben, die Flasche zu 6 Kreuzer.

F. Hammer,  
bei der Post.

### Erdmuthe.

(Fortsetzung).

Als man Hollmaringen auf der breiten Ebene vor sich sah und der Weg von der alten Hauptstraße nach dem Dorfe abbog, stand der Vater still und sagte, daß er wieder umkehre und in Seebrunn im Rösle, das das erste Haus des Dorfes gegen Hollmaringen war, auf die Rückkehr jede Hecke, jeder Graben grüßte sie

Erdmuthes warten wolle. „Du weißt Alles,“ sagte er, „und geh in Gottes Namen.“ Er setzte sich an den Wegrain und presste die gefalteten Hände auf den Schlehdornstock zwischen seinen Knien. Als er nach geraumer Zeit wieder aufschaute, sah er Erdmuthes dem Dorfe zugehen, sie wendete sich nicht mehr um und schritt ruhig fürbas und plötzlich wurde dem Vater schwer bange, dort ging sein Kind und was es unternahm, entschied für ihn über Leben und Tod; wenn die Verwandten das Mädchen überredeten und gleich zurück behielten, war er verloren — es war jetzt großjährig und konnte über sich schalten wie es wollte. Wandfenden Schrittes und oft stille stehend lehrte Cyprian um, die Welt war frühlingsgrün, voll Sonne und Lachensang, aber der von schweren Sorgen Bedrückte ist in ihr wie in einem Kerker, Kummer und Qual durchschneiden wie Eisenstäbe am Kerkerfenster jeden Ausblick.  
Erdmuthes ging indeß ihres Weges wie in einer Verzückung, die Menschen auf den Feldern und auf dem Wege kannten sie nicht, aber jeder Baum, jede Hecke, jeder Graben grüßte sie

mit tausend halb vergessenen Kindes-erinnerungen und sie selbst schaute umher mit großen verwundert dreinblickenden Augen wie ein Kind das aus dem Schlaf erwacht; die Lerchen jubelten, die Bäume blühten, die Sonne schien so hell und im Herzen des Mädchens lebte ihr selbst unbewußter beglückender Gedanke, daß sie einer rechtschaffenen That entgegen ging und ihr ganzes Sein war von Freude übervoll. Sie ging dahin als würde sie von einem unsichtbaren Wesen an der Hand geführt und plötzlich stand sie still und eine tiefe Trauer schlich sich in ihr Herz, daß sie nicht hier bleiben sollte, wo sie so ganz, wo sie allein daheim war. „Und du bleibst ewig da,“ sagte sie fast laut vor sich hin, sie wußte nicht woher es kam. Da sah sie den von einem Buchenzaume umfledeten Gottesacker. Jetzt wußte sie was hier so wunderbar zu ihr sprach; sie ging in den Friedhof, sie las die Inschriften vieler Kreuze und es wurde ihr ganz wirr von dem endlosen Sterben der Menschen, das hier von Schritt zu Schritt zu ihr sprach. Da las sie im Tiefsten erschrack auf einem halb eingesunkenen Kreuz ihren eigenen Namen, es war das Grab ihrer Mutter, sie sank vor ihm nieder und lag lange das Haupt in das frisch geerntete Gras gedrückt. Endlich richtete sie sich starrten Blickes auf, sie konnte nicht weinen und doch war ihr ganzes Herz voll tiefer Trauer, sie legte die Hand auf das Grab als faßte sie die Hand der Mutter und schaute in die weite Welt. Die Lerchen über ihr jubelten, ein Buchfink schmetterte seinen hellen Sang von einer Trauerweide deren junges Laub im Sonnenschein glitzerte, ein Säuselzug zog durch die ein-

samen Föhren, die da und dort standen und Schmetterlinge flogen hin und her. — Sie raufte einige Grashalmen und wilden Thymain vom Grabe, steckte sie in ihren Busen und schritt fest davon. Durch das Dorf ging sie ohne umzuschauen und ohne Jemanden zu grüßen; Mittag war vorüber und die Leute gingen wieder ins Feld; nur vor ihrem elterlichen Hause hemmte sie ihren Schritt und sah lange an dem Hause hinauf und auf die Steinbank, wo sie als Kind so oft gesessen. Es war Alles im alten Stande und nur des Nachbarn Klaus, der an Krücken ging, war in den zehn Jahren ein großer Bursche geworden und strickte eine wollene Jacke auf der Steinbank und in dem Garten war eine neue Scheune gebaut. Eben als Erdmüthe den Klaus grüßen wollte, trat Bläß mit einem Pferdekummet auf der Schulter aus der Hausthüre, er erkannte Erdmüthe trotz des großen weißen Tuches, mit dem sie ihr Gesicht fast verhüllt hatte und sagte:

„So? Bist auch hiesig? Willst jetzt bei uns bleiben?“

„Nein,“ antwortete Erdmüthe und ging weiter, es kränkte sie, daß Bläß ihr weder die Hand reichte noch eigentlich ein freundlich Wort sagte. Als sie die Treppe im Hause des Oheims Gottfried hinan ging, war es ihr als müßten ihr die Kniee brechen, aber sie faßte sich, denn es ahnte ihr, daß sie sich ihr Vorhaben leichter gedacht als es war. Der Oheim Gottfried, der in Papieren lesend am Tische saß, stand nicht auf, aber er streckte ihr die Hand entgegen zum Willkomm und sagte:

„Das ist brav, daß du doch zur Einsicht kommen bist, du bist bei uns

so gut und besser aufgehoben als bei deinem Vater. Du mußt in diesen Tagen großjährig werden, halt, heut haben wir den zwölften Mai, gestern ist's gewesen wo du's geworden bist, du kannst jetzt mit dir machen was du willst.“

„Ja, deswegen bin ich da und ich hab Euch sagen wollen —“

Erdmüthe konnte nicht ausreden, denn die Frau, die ebenfalls die Hand gereicht hatte, schnitt ihr das Wort ab indem sie sagte:

„Das kannst hernach erzählen. Zuerst mußt was essen. Wärst ein halbe Stund' früher kommen, hättest's gleich mithalten können. Rosel!“ rief sie laut, ein schlankes Mädchen kam in die Stube, das nach Vorstellung der Mutter Erdmüthe herzlich bewillkommte, aber auch hier unterbrach die Mutter jedes weitere Reden und sagte: „Rosel, wärme schnell die Leber-spazien, die von heut Mittag überblieben sind, thu noch einen Löffel Schmalz daran und schlag der Base ein paar Eier ein.“

Erdmüthe wollte danken, aber man hörte nicht darauf und trotz der Ermüdung und des unlegbaren Hungers fühlte sie plötzlich eine Sättigung und es war ihr als müßte sie auf und davon rennen. Diese zutrauliche herzinnige Weise der Menschen, die sie bisher für Feinde und Unholde gehalten, dieses Entgegenkommen von Menschen, bei denen sie sich vergessen geglaubt, das Gefühl bei Verwandten zu sein, die jede Liebe und Güte als selbstverständliche Sache hinnahmen und dazu der Gedanke, daß sie mit einem Vorhaben gekommen, das ihnen entgegen war, Alles das preßte ihr die Kehle zusammen. (Fortf. f)

Sonntag den 8. Okt. werden predigen: Vorm. Dekan Fischer, Nachm. Bif. Wörner.

Redakteur: Gustav Rivinius.  
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.